

Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung mit Anlage 1 – Erhöhung der Sondernutzungsgebühren und Entgelte zum 01.01.2020

Entscheidungsvorlage

Ausgangslage

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg vom 17. März 1977 (Amtsblatt S. 64) wurde zuletzt mit Änderungssatzung vom 02.05.2017 geändert. Seinerzeit gab es eine lineare Erhöhung der Sondernutzungsgebühren in Höhe von 10 % mit Wirkung zum 01.07.2017. Gleiches galt für das Entgeltverzeichnis.

Zuvor hatte der Stadtrat mit Beschluss vom 17.04.2013 festgelegt, dass sich die Anpassungen der Sondernutzungsgebühren und Entgelte künftig an den Veränderungen des Einzelhandelsindex orientieren sollen, wobei die nächste Erhöhung zum 01.01.2015 durchzuführen sei.

Eine Überprüfung im Vorfeld der für 2015 vorgesehenen Anpassung ergab, dass sich der Indexwert innerhalb dieses Zeitraumes lediglich um 0,5 Punkte erhöht hatte, was einer Steigerung der Gebühren um 0,476 % entsprochen hätte. Auf Grund einer nur geringfügig zu erwartenden Einnahmesteigerung beschloss der Stadtrat am 15.04.2015 nach vorheriger Begutachtung durch den RWA, von einer Erhöhung im Jahr 2015 abzusehen. Ferner wurde beschlossen, eine nächste Erhöhung erst dann vorzunehmen, wenn eine Indexsteigerung um mindestens 1 % festgestellt worden ist. Grundlage sollte der Einzelhandelsindex (ohne Kfz-Handel) Basis 2010 = 100 mit einem Ausgangswert für den Monat Juli 2013 von 194,9 Punkten sein. Des Weiteren sollte die Überprüfung jährlich durchgeführt werden und eine mögliche Anpassung jeweils zum 01.07. erfolgen.

Nachdem der Indexwert bei der nächsten Überprüfung lediglich eine Erhöhung um 0,762 % ergab, kam es auch im Jahr 2016 zu keiner Anpassung.

Die eingangs geschilderte Erhöhung der Sondernutzungsgebühren und Entgelte zum 01.07.2017 geschah allerdings nicht auf Basis der ursprünglich beschlossenen Indexüberprüfung, sondern war Ausfluss der im Ältestenrat am 26.10.2016 beschlossenen Sparmaßnahmen zur Haushaltskonsolidierung (sog. 20-Mio-Sparpaket).

Mit Beschluss vom 26.04.2017 über die lineare Erhöhung von 10 % hat der Stadtrat zudem entschieden, dass die nächste turnusmäßige Erhöhung zum 01.07. eines Jahres erfolgen soll, wenn im Vorfeld eine Überprüfung ergeben hat, dass sich der Einzelhandelsindex (ohne Kraftfahrzeuge) mit dem Ausgangswert Juli 2013 = 104,9 Punkte (Basis 2010 = 100) um mehr als 1 % verändert hat.

Anhebung der Sondernutzungsgebühren und Entgelte

Bei der aktuell durchgeführten Überprüfung wurde diesem vorgenannten Ausgangswert der zuletzt vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Vergleichswert vom Dezember 2018 (Basis 2010 = 100) gegenübergestellt, welcher einen Wert von 111,0 Punkten aufweist, woraus sich eine Steigerung des Index von 5,815 % errechnet. Dieser Prozentsatz wurde als Basis für die Anpassung der Sondernutzungsgebühren und Entgelte herangezogen, wobei zur Vermeidung von „krummen“ Werten eine Rundung vorgenommen wurde. Aus der beiliegenden Übersicht sind die bisherigen, neu berechneten und gerundeten Beträge ersichtlich. Auf Grund dieser Rundungen errechnet sich eine durchschnittliche Erhöhung von ca. 6,59 %, wobei darin einige gesonderte Erhöhungen einzelner Positionen eingepreist sind, die im nächsten Abschnitt erläutert werden.

Zur entsprechenden Anhebung der Sondernutzungsgebühren ist die Sondernutzungsgebührensatzung mit ihrer Anlage 1 (Sondernutzungsgebührenverzeichnis) zu ändern. Ebenso zu ändern ist das Entgeltverzeichnis für die privatrechtlich zu regelnden Sondernutzungen.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass die ursprünglich zum 01.07.2018 geplante Erhöhung der Gebühren und Entgelte im Hinblick auf die seit 2018 bei LA durchgeführte Organisationsuntersuchung nach verwaltungsinternen Absprache aufgeschoben wurde.

In diesem Zusammenhang wird dem Ausschuss vorgeschlagen, die künftigen Erhöhungen jeweils zum 01.01. wirksam werden zu lassen, um zusätzliche und umfangreiche Verwaltungs- und Nachberechnungsarbeiten (vor allem bei Jahresgebühren und -entgelten) zu vermeiden. Der jeweilige Beschluss hierfür sollte jedoch spätestens Mitte des Jahres erfolgen, damit auch die hiervon betroffenen Nutzer eine gewisse Planungssicherheit erlangen.

Grundlage für eine indexbasierte Überprüfung sollte weiterhin eine Mindesthöhung des Indexwertes von 1 % sein. Die Basis des Einzelhandelsindex sollte dabei künftig 2015 = 100 sein.

Besonderheiten und Abweichungen bei einzelnen Positionen

Bei der Positionsnummer 17 (Brezerverkaufsstände) wird eine überproportionale Erhöhung von bisher 94,50 EUR auf 150 EUR (Altstadt) je Stand und Monat bzw. 100 EUR (übriges Stadtgebiet) je Stand und Monat vorgeschlagen. Denn die Brezerverkaufsstände haben ihren Charakter erheblich geändert – waren es früher einfache Verkaufsstellen, werden heute verschiedene Brezenvarianten mit diversen Belägen angeboten. Die bisherigen Gebühren erscheinen im Vergleich zu den bei Imbissständen (Positionsnummer 36) verlangten Gebühren nicht mehr zeitgemäß. Dort werden in der Altstadt bis zu 240 EUR **je m² und Monat** erhoben. Auf Grund der meist größeren Grundfläche der Imbissstände errechnen sich so teilweise Monatsgebühren im hohen vierstelligen oder sogar fünfstelligen Bereich, während die monatlichen Gebühren bei den Brezerverkaufsständen bisher im zweistelligen Bereich angesiedelt sind und selbst bei Anwendung des 300-prozentigen Zuschlages bei maximal 378 EUR im Monat liegen.

Positionsnummer 22 belegt Verkaufscontainer, die auf Grund von Geschäfts- bzw. Ladenumbauten vorübergehend aufgestellt werden, bisher mit einer Gebühr von 20 bis 45,50 EUR (neu: 21 bis 48 EUR) je Straßengruppe. Inzwischen wurden auch Anfragen an LA gerichtet, die nicht nur reine Verkaufscontainer (also stark umsatzrelevante Nutzungen) betreffen, sondern auch Bürocontainer (für Personal etc.) ohne jegliche Verkaufsrelevanz. Hier erscheint eine Differenzierung bei der Gebühr angemessen. Diese Container ohne Verkaufstätigkeit sollten künftig als eigene Position 22a mit 50 % der Gebühr für Position 22 belegt werden.

Das Aufstellen von Informationsständen nicht gewerblicher Art kostet bisher 11,55 EUR bzw. 12,20 EUR (neu) täglich je Stand (siehe Position 28). Oftmals wird an diesen Ständen aber – zum Teil sehr offensiv durch professionelle Dienstleister - bei vorbeilaufenden Passanten um Mitgliedschaften geworben. Hier geht es nicht ausschließlich um Information und Sachanliegen, sondern die Werbung neuer Mitglieder steht im Vordergrund. Auch die dabei erhobenen Daten dürften einen gewissen Marktwert darstellen. Bei Nutzern, die nicht nur rein informativ agieren, sondern am und um den Stand Mitglieder werben, soll deshalb künftig als eigene Position 28a eine verdoppelte Gebühr verlangt werden.

Bei Positionsnummer 31 (kleine Werbeflächen bis 1,5 m²) wird die Gleichbehandlung mit den größeren Werbeflächen (bis 3 m²) bei Positionsnummer 29 verdeutlicht. Zur Klarstellung der Berechnungsgrundlage wird bei Nummer 31 die Beschreibung „Ansichtsfläche“ durch „Gesamtansichtsfläche“ ersetzt. Da bei beiden Positionen der Werbeträger (Dreieck- bzw. Klappständer) als solches – also je Stück – Berechnungsgrundlage ist, fällt die unterschiedliche Gebührenfestsetzung auf. Die Gebühr für den größeren Werbeträger beträgt bisher 4,70

EUR (neu 5,00 EUR), die für den kleinen bislang 0,67 EUR, also gerade einmal 1/7 davon. Es ist deshalb vorgesehen, diese nicht mehr zeitgemäße und unverhältnismäßige Gebühr für kleinere Werbeflächen auf künftig 2,00 EUR pro Stück anzuheben.

Die neue Positionsnummer 41 erfasst die unerlaubte gewerbliche Plakatierung (inkl. Planen etc.), vor allem in den gängigen Plakatformaten DIN A 1 und DIN A 0. Wildplakatierung ist in Nürnberg unverändert ein großes Problem und die bisher genutzten Maßnahmen (Beseitigung und/oder Ahndung gemäß Ordnungswidrigkeitenrecht) zeigen keine Wirkung. Die Plakatierung erfolgt oft sehr kurzfristig vor einer Veranstaltung (etwa einem Event in einer Diskothek am Wochenende), ausgeführt durch Subunternehmer. Eine Beseitigung kann so kurzfristig nicht erfolgen und das Bußgeld trifft im Regelfall den Subunternehmer (so dieser überhaupt ermittelt werden kann) und ist i. Ü. in seiner Höhe nicht abschreckend. Durch die Möglichkeit, mittels Leistungsbescheid eine Gebühr für die unerlaubte Sondernutzung auch für Plakatierung zu verrechnen, hat die Verwaltung ein zusätzliches Instrument, um gegen unerlaubte gewerbliche Wildplakatierung vorzugehen. Bei der Kalkulation des Gebührenbetrags wurden die Sätze für legale Plakatierung sowie die Nutzung besonders werbeträchtiger Standorte bei der Wildplakatierung berücksichtigt. Zuständige Behörde für den Erlass dieser Bescheide wäre LA.

Die ebenfalls neue Positionsnummer 42 erfasst das Abstellen von Autowracks und sonstiger nicht zugelassener Fahrzeuge. Für die Zeit vom verbotswidrigen Abstellen bis zur Entfernung des Fahrzeuges findet nachweislich eine unerlaubte Sondernutzung statt. Diese soll mit dieser neuen Positionsnummer erfasst werden. Bei der Kalkulation des Gebührenbetrags wurde Bezug genommen auf das Bußgeld i. H. v. 25 €, welches für unberechtigtes Parken (länger als eine Stunde, ohne Behinderung) verhängt wird. Zuständige Behörde für den Erlass dieser Bescheide wäre SÖR. Diese geht bisher wie folgt gegen solche Fahrzeuge vor: Wird ein solches Fahrzeug festgestellt, wird eine Entfernungsaufforderung (sog. Roter Punkt) angebracht. Dies erfolgt durch die Polizei, SÖR oder den ADN. Die weitere Sachbearbeitung erfolgt durch SÖR/3-VA. Zu den Abschleppkosten wird lediglich ein Verwarngeld in Höhe von 30 € erhoben.

Im Entgeltverzeichnis verbleibt es bei der Positionsnummer 65 bei dem bisher festgelegten pauschalen Entgelt (bis zu 10 % Beteiligung an den Einnahmen aus Eintrittsgeldern).

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund der Unregelmäßigkeiten bei der Antragstellung und Dauer sowohl von Sondernutzungen und als auch von kurzzeitigen Veranstaltungen sind Prognosen über die Höhe der zusätzlichen Einnahmen durch die Erhöhung der Sondernutzungsgebühren und Entgelte kaum konkret bezifferbar. Des Weiteren darf auch die geplante Neukonzeption für Sondernutzungen in der Altstadt, die Einschränkungen bei der Zulässigkeit bestimmter Nutzungen vorsieht und dadurch zumindest mittelfristig Einnahmeverluste mit sich bringen wird, nicht außer Acht gelassen werden.

Auf Basis des aktuellen Bestandes an genehmigten Sondernutzungen und mit Blick auf Erfahrungen aus vorangegangenen Anpassungen wird – vorsichtig geschätzt – von einem zusätzlichen Einnahmenvolumen von ca.150.000 EUR rein auf Basis dieser Erhöhung ausgegangen.